

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- Der Verein führt den Namen „Dancing Maniacs“ und hat seinen Sitz in Worfelden.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und soll damit ein rechtsfähiger Verein sein.
- Nach dem Eintrag soll der Verein den Namen „Dancing Maniacs e.V.“ tragen.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Emblem des Vereins siehe Anlage 1.

§ 2 Zugehörigkeit und Art (Vereinszweck)

Der Verein dient dem Erhalt und der Förderung von karnevalistischem Brauchtum, des Tanzsportes und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßiges Training und Übungsstunden.
- Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen, insbesondere der örtlichen Karnevalsveranstaltungen in Worfelden.
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen.
- Teilnahme an tänzerischen Wettbewerben.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein gliedert sich in folgende Mitgliedergruppen:

- **Tanzsportler (alle Gruppen)**
Alle Mitglieder die regelmäßig am Training und an Auftritten der Tanzsportgruppen teilnehmen.
- **Aktives Mitglied**
Mitglieder die im Jahresverlauf regelmäßig und nachhaltig an den Veranstaltungsangeboten des Vereins teilnehmen und durch ihre ehrenamtliche Mithilfe zum Gelingen des Vereinslebens beitragen. Im Zweifelsfall entscheidet der geschäftsführende Vorstand, welche Mitglieder zur Gruppe „Aktive Mitglieder“ gezählt werden.
- **Förderndes Mitglied**
Alle Mitglieder die nicht zu den anderen beiden Kategorien gezählt werden.

3.2 Aufnahme für neue Mitglieder

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- Der Vorstand entscheidet in freiem Ermessen über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.3 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung bei folgenden Verstößen (trotz Abmahnung):

- Vereinsschädigendem Verhalten.
- Verstoß gegen die Satzung.
- aktives Mitwirken in einem konkurrierenden Verein.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss eines Mitgliedes (der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären). Der Austritt ist nur für den Schluss eines Geschäftshalbjahres unter Einhaltung einer sechswöchigen Kündigungsfrist zulässig. Generell besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des entrichteten Beitrages.

§ 4 Rechte und Pflichten

4.1 Rechte

Jedes Mitglied ist berechtigt zur Teilnahme an allen sportlichen und kulturellen Angeboten des Vereins, sowie an den jeweiligen Mitgliederversammlungen. Jedes Mitglied darf Anträge stellen, sowie von seinem Stimmrecht Gebrauch machen, sofern sein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4.2 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- der Satzung Folge zu leisten.
- den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- seinen Austritt schriftlich bei dem Vorsitzenden zu melden.
- Versammlungen oder Auftritte des Vereins zu unterstützen.
- seine Kostüme bei Austritt dem Verein zu übergeben.
- seine Kostüme zu pflegen, bei Mängel die Reparaturkosten zu erstatten, in anderen Fällen das Kostüm neu zu beschaffen oder zu erstatten.
- in der Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Die Tanzsportversammlung
- Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Versammlungen

6.1 Mitgliederversammlung

6.1.1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsorgan, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Vereinsorgan ist die offizielle Internetseite des Vereins.

Sie findet mindestens einmal im Jahr bis spätestens zum 30.6 statt. Die Mitgliederversammlung ist, wenn in der Satzung nicht anders gefordert, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich fordern.

Bei dringender Notwendigkeit kann die Bekanntmachungsfrist auf 3 Tage reduziert werden.

6.1.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- Wahl des Aktivenwartes.
- Wahl der Kassenprüfer.
- Aufstellung, Ergänzung und Änderung der Satzung.
- Ausschluss von Mitgliedern.
- Auflösung des Vereins.

Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen nur eine Stimme.

6.2 Tanzsportversammlung

6.2.2 Einberufung der Tanzsportversammlung

- Die Tanzsportversammlung wird vom Tanzsportwart einberufen.
- Der Tanzsportversammlung gehören alle Tanzsportler/innen sowie die Trainer/innen an.
- Die Tanzsportversammlung tagt nach Bedarf, jedoch mindestens 1x jährlich.

6.2.2 Zuständigkeit der Tanzsportversammlung

- Wahl des Tanzsportwartes. Dieser ist im Jahr der allgemeinen Vorstandswahl frühestens ab dem 1. Januar des Jahres, spätestens am Tag der Vorstandswahl im Rahmen der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Amtszeit des Tanzsportwartes beträgt wie bei allen anderen Vorstandsmitgliedern 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen Amtszeit der restlichen Vorstandmitglieder.
- Sammlung von Ideen für neue Tanzdarbietungen.
- Mitsprache bei allen spezifischen Belangen des Tanzsportbetriebes.
- Im Streitfall entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

7.1 Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender

Er hat die Aufgabe, Auftritte anzunehmen und zu organisieren sowie die Vereinsgeschäfte zu führen.

2. Vorsitzender

Er hat die Aufgabe, den 1. Vorsitzenden zu unterstützen und übernimmt die Aufgaben des Protokollführers. Beide vertreten den Verein jeweils einzeln.

3. Kassenwart

Er führt das Kassenbuch sowie die Kasse.

Er tätigt Geldein- und -ausgänge, die von den einzelnen Mitgliedern, nach Rücksprache mit dem Vorstand, getätigt wurden.

Der Kassenwart ist befugt, alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Er fertigt am Ende eines Geschäftsjahres einen Kassenabschlussbericht und legt diesen zur Anerkennung und Entlastung der Mitgliederversammlung vor.

Mindestens einer der Vorsitzenden muss ein aktives Mitglied sein.

7.2 Erweiterter Vorstand

Der erweiterter Vorstand besteht aus:

- geschäftsführendem Vorstand
- Tanzsportwart
- Aktivenwart

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.1 Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand darf Anschaffungen für den Verein durch einfache Mehrheit beschließen.

Der Vorstand wird alle 2 Jahre in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Bei mehreren Kandidaten gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand muss durch die Mitgliederversammlung entlastet werden.

8.2 Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand führt den Verein; er hat insbesondere:

- den Verein zu leiten und die Beschlüsse der Mitglieder- und Tanzsportversammlung auszuführen.
- den Verein zu repräsentieren und seine Geschäfte zu führen.
- die Geschäfte solange fortzuführen bis eine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat.

8.3 Rechte und Pflichten des erweiternden Vorstandes

Der erweiterte Vorstand entscheidet über alle Belange, die den aktiven Vereinsbetrieb betreffen.

8.4 Ausgabenübersicht

Ausgaben in jeglicher Höhe müssen vom geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse wird einmal im Jahr von 2 Kassenprüfern geprüft.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- Es wird von allen Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Jedes Mitglied hat unaufgefordert bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres bzw. nach Aufnahme in den Verein seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- Der Beitrag wird per Banklastschrift erhoben. Die Einzugsermächtigung ist beim Eintritt in den Verein zu unterschreiben.
- Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- Mitglieder der Tanzsportgruppen zahlen nach Bedarf einen Sonderbeitrag. Dieser soll insbesondere zur Finanzierung von Kostümen, Trainingsbedarf und gruppeninternen Aktivitäten verwendet werden. Über die Höhe entscheiden die jeweiligen Tanzsportgruppen in der Tanzsportversammlung.

§ 11 Mittel des Vereines

- Über die Mittel des Vereines entscheidet der Vorstand, in Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- Über Art, Ausstattung und Gestaltung der Kostüme entscheiden die jeweiligen Tanzsportgruppen im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand.
- Soweit vorhanden, werden die Kostüme aus der Vereinskasse bezahlt, sollte nicht genügend Geld vorhanden sein, wird anteilmäßig von jedem aktiven Tänzer Geld dazugelegt.
- Alle Kostüme sind Vereinsinventar.
- Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes soll der Vorstand auf Kosten des Vereines Feiern, wie z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeste oder Vereinsfahrten planen und durchführen.

§ 12 Wahlmodus

12.1 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes.

12.2 Aufnahme neuer Mitglieder in die Tanzsportgruppen

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Tanzsportgruppen entscheidet die jeweilige Gruppe in einfacher Mehrheit.

12.3 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur auf einer Mitgliederversammlung möglich und muss dort begründet werden. Die Einladung der Mitgliederversammlung muss den Tagesordnungspunkt „Ausschluss eines Mitgliedes“ enthalten.

Zum Ausschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Das Mitglied wird ausgeschlossen, wenn dies $\frac{2}{3}$ aller wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl beschließen.

12.4 Wahl des Vorstandes

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Die einfache Mehrheit wird benötigt.

Auf Antrag kann in offener Wahl abgestimmt werden.

12.5 Wahl der Kassenprüfer

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in offener Wahl. Die einfache Mehrheit wird benötigt. Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu zu wählen ist.

12.6 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied bis jeweils eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Änderungen werden nur bei einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen vorgenommen, „Stimmenthaltungen“ zählen als nicht abgegebene Stimmen.

12.7 Auflösung des Vereines

Zur Auflösung des Vereines ist eine Beteiligung von mindestens $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder nötig. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt geheim mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit. Bei zu geringer Beteiligung muss ein neuer Termin 4 Wochen später, mit gleichen Bedingungen, benannt werden.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Darmstadt.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur erfolgen:

- Durch Einberufung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen.

- Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Gemeinde Büttelborn zur Förderung der gemeindeeigenen Kindergärten von Worfelden zu je gleichen Teilen, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Sondervereinbarung

Änderungen der Satzung, die vom Vereinsregister oder Finanzamt verlangt werden, können vom vertretungsberechtigten Vorstand beschlossen und zur Eintragung angemeldet werden.

Worfelden, den 23.08.2009